

**ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN ZUM VERTRAG ÜBER DIE BEREITSTELLUNG VON
FÖRDERMITTELN
FÜR PROJEKTE DER TECHNISCHEN HILFE**

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen regeln die wechselseitigen Rechte und Pflichten der beiden Vertragsparteien, d.h. zwischen Fördergeber und Fördernehmer.

In diesem Dokument werden die allgemeinen Vertragsbedingungen nachstehend als „AVB“ bezeichnet, der Vertrag über die Bereitstellung von Fördermitteln ohne AVB und andere Anlagen wird nachstehend „Vertragsdokument (ohne Anlagen)“ genannt und der Vertrag über die Bereitstellung von Fördermitteln, die AVB und sonstige Anlagen werden weiter als „Fördervertrag¹“ bezeichnet. Die AVB sind ein untrennbarer Bestandteil des Vertrags über die Bereitstellung von Fördermitteln.

Falls einige Bestimmungen der AVB im Widerspruch zu Bestimmungen des Vertragsdokuments stehen, gelten die Bestimmungen des Vertragsdokuments.

Die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen Fördergeber und Fördernehmer richten sich nach dem Fördervertrag, nach allen Dokumenten, auf die der Fördervertrag verweist, und nach den Rechtsvorschriften der SR, AT und EU. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sich die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien darüber hinaus nach der Managementdokumentation des Kooperationsprogramms Interreg V-A Slowakei – Österreich, dem Handbuch für Antragsteller, dem Handbuch für Begünstigte, dem Handbuch für die Technische Hilfe, dem Aufruf zur Projekteinreichung, und den Regeln der Förderfähigkeit der Ausgaben für das Programm Interreg V-A Slowakei – Österreich (nachstehend „Förderfähigkeitsregeln“) (in der jeweils zum Zeitpunkt der getätigten Ausgabe gültigen Fassung) für den Programmzeitraum richten. Der Fördernehmer erklärt, dass er sich mit dem Inhalt der vorgenannten Dokumente vertraut gemacht hat und sich verpflichtet, die dort genannten Bedingungen zusammen mit den Bestimmungen dieses Fördervertrags einzuhalten. Die vorgenannten Dokumente sind auf der Website des Programms veröffentlicht.

¹ Erläuternde Fußnote für österreichische Fördernehmer: Dieses Vertragskonvolut in seinem gesamten Umfang ist die eigentlich maßgebliche Vertragsgrundlage. Um die Bestandteile klar zu unterscheiden, wird das Kerndokument, welches von den Vertragsparteien unterschrieben wird, als „Vertragsdokument (ohne Anlagen)“ bezeichnet.

RECHTSGRUNDLGEN UND ERLÄUTERUNG DER BEGRIFFE

Den grundlegenden, rechtlichen Rahmen für die Regelung der Beziehungen zwischen dem Fördergeber und dem Fördernehmer bilden insbesondere:

Die Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union i.d.g.F.
- Verordnung des EP und des Rates Nr. 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (Allgemeine Verordnung)
- Verordnung des EP und des Rates (EU) Nr. 1301/2013 vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006
- Verordnung des EP und des Rates (EU) Nr. 1299/2013 vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels Europäische territoriale Zusammenarbeit aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
- DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 481/2014 DER KOMMISSION vom 4. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf besondere Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben für Kooperationsprogramme
- Beschluss der Kommission Nr. C(2013) 9527 vom 19. Dezember 2013 zur Festlegung und Genehmigung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die die Kommission bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anwendet.
- weitere Rechtsakte der EU zur Umsetzung von EFRE-kofinanzierten Projekten

Abkürzungen

Abkürzung	Voller Wortlaut
AT	Republik Österreich
AVB	Allgemeine Vertragsbedingungen
AZA	Auszahlungsantrag auf Projektebene
BA	Begleitausschuss
CKO	Zentrale Koordinationsstelle der SR
EFRE	Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaften
EP	Europäisches Parlament
EU	Europäische Union
ESIF	Europäische Struktur- und Investitionsfonds
GS	Gemeinsames Sekretariat
idgF.	in der gültigen Fassung
ISUF	(slowakisches) Informationssystem zur Abrechnung von Förderungen
NRZ	Nicht rückzahlbarer Zuschuss, entspricht im Deutschen dem Begriff „Fördermittel“
OVZ / UFH	Umstand für einen Haftungsausschluss
MS	Elektronisches Monitoringsystem
RZA	Rückzahlungsantrag
SR	Slowakische Republik
TH	Technische Hilfe
VB	Verwaltungsbehörde
ZDV	Slowakische Kurzform für Liste der deklarierten Ausgaben, entspricht sinngemäß der Partner-Abrechnung

Begriffe

Folgende Begriffe und Abkürzungen, werden zwischen dem Fördergeber und dem Fördernehmer zu Vertragszwecken verwendet, wenn es im Fördervertrag nicht gesondert anders vereinbart ist:

- **Aktivität** – die Gesamtheit der Tätigkeiten, die vom Fördernehmer im Rahmen des Projekts mit den dafür bereitgestellten Finanzmitteln während des im Vertragsdokument festgelegten, förderfähigen Zeitraums umgesetzt werden, zur Erreichung eines konkreten Ziels beitragen und ein definiertes Ergebnis haben, welches einen Mehrwert

für den Fördernehmer bzw. die Zielgruppe bzw. die Nutzer der Projektergebnisse darstellt – dies unabhängig von der Umsetzung sonstiger Aktivitäten;

- **Unverzüglich** – spätestens innerhalb von sieben Tagen ab dem Zustandekommen der Tatsache, die für die Berechnung der Frist ausschlaggebend ist; dies gilt nicht, wenn in einer konkreten Bestimmung des Fördervertrags eine abweichende Frist für den konkreten Fall festgelegt wird; für die Berechnung von Fristen gelten die Regeln in der Definition der Frist gemäß Artikel 4 des Vertragsdokuments;
- **Förderfähige Gesamtausgaben gemäß Genehmigung Absatz 3.1 lit. a) des Vertragsdokuments²** – Ausgaben, deren maximale Höhe sich aus der Auswahl des Begleitausschusses gemäß Art. 12 der Verordnung (EU) 1299/2013 bzw. der Entscheidung des Fördergebers ergibt. Die förderfähigen Gesamtausgaben bilden den sachlichen und finanziellen Rahmen, die im Zusammenhang mit dem Projekt zur Umsetzung der Projektaktivitäten aufgewendet werden;
- **Bescheinigungsbehörde** – eine nationale, regionale oder lokale öffentliches Körperschaft oder eine Stelle im Rahmen der öffentlichen Verwaltung, die vom Mitgliedsstaat mit der Aufgabe betraut wurde. Die Bescheinigungsbehörde ist verantwortlich für die Koordinierung und die Führung der am System der Finanzverwaltung beteiligten Subjekte, für die Bereitstellung der Konten, für die Bescheinigung von Ausgaben und Zahlungsanträgen der Fördernehmer vor deren Meldung an die Europäische Kommission, für die Ausarbeitung von Zahlungsanträgen und deren Vorlage bei der Europäischen Kommission, für die Annahme von Zahlungen von der Europäischen Kommission, für die Abwicklung von Finanzbeziehungen (insbesondere aus dem Titel von Unregelmäßigkeiten und Finanzkorrekturen) mit der Europäischen Kommission und auf nationalem Niveau sowie für die Veranlassung von Zahlungen für die einzelnen Programme. Für das Programm Interreg V-A Slowakei – Österreich übernimmt das Finanzministerium der SR die Aufgaben der Bescheinigungsbehörde;
- **Tag** – als Tag wird ein Kalendertag verstanden;
- **Dokumentation** – jegliche Information oder jeglicher Datensatz in Bezug und/oder im Zusammenhang mit dem Projekt, die/der auf einem materiellen Träger oder elektronisch in Form einer Computerdatei festgehalten ist;
- **Lieferant** – ein Subjekt, das für den Fördernehmer die Lieferung von Waren, die Durchführung von Arbeiten oder von Dienstleistungen im Rahmen der Umsetzung von Projektaktivitäten auf Basis einer öffentlichen Auftragsvergabe oder einer anderen Art der Auftragsvergabe leistet;
- **Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (oder auch „EFRE“)** – eins der Hauptförderinstrumente der Struktur- und Regionalpolitik der EU; deren Ziel ist die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts durch den Ausgleich regionaler Disparitäten in der Union mittels nachhaltiger Entwicklung und struktureller Anpassung der regionalen Wirtschaft einschließlich des wirtschaftlichen Aufholprozesses der ärmeren Regionen;

² Bezieht sich auf das unterzeichnete Hauptdokument, nicht auf diese Anlage (siehe Definition auf S.1 dieser AVB)

- **Europäische Struktur- und Investitionsfonds (ESIF)** – Sammelbegriff für den EFRE, den Europäischen Sozialfonds (ESF), den Kohäsionsfonds, den Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung sowie den Europäischen Meeres- und Fischereifonds;
- **Finanzielle Beendigung des Projekts** – tritt mit dem Tag ein, an dem es nach der Umsetzung aller Projektaktivitäten zur Erfüllung folgender Bedingungen kommt:
 - Der Fördernehmer hat alle rechtsverbindlichen Verpflichtungen zur Bezahlung förderfähiger Ausgaben an all seine Lieferanten erfüllt, und diese sind im Sinne der zugehörigen Rechtsvorschriften und der Bedingungen im Fördervertrag in der Buchhaltung des Fördernehmers vermerkt, und
 - dem Fördernehmer wurden die entsprechenden Fördermittel bezahlt bzw. verbucht;
- **Identifikations- und Kontaktdaten** – dies sind primär Name, Adresse, Steuernummer, UID, ZVR-Nummer, Firmenbuchnummer, E-Mailadresse, Vor- und Nachname des/der Vertretungsbefugten;
- **elektronisches Monitoringsystem (ITMS2014+ kurz MS)** – Informationssystem, das standardisierte Prozesse des Programm- und Projektmanagements abbildet. Es enthält Daten für eine transparente und effektive Verwaltung, Finanzgebarung und Kontrolle der Förderungen. Das MS dient außerdem der elektronischen Datenübertragung von und zu den Systemen der Europäischen Kommission zur Verwaltung der ESIF sowie dem Datenaustausch mit innerstaatlichen Informationssystemen einschließlich des slowakischen Systems zur Abwicklung von Zahlungsflüssen (ISUF);
- **Quantifizierbare Indikatoren auf der Programmebene** – die Quantifizierung von Outputs und Zielen, die im Zuge der Umsetzung der Projektaktivitäten erreicht werden müssen, ist verpflichtend. Die quantifizierbaren Indikatoren zu den Projektoutputs sind den Projektaktivitäten zugeordnet und spiegeln den Fortschritt auf Projektebene wider. Die quantifizierbaren Indikatoren sind in Anlage 2 zum Vertragsdokument festgehalten und entstammen dem vom Begleitausschuss genehmigten Projektantrag;
- **Begleitausschuss** – dieses von der Verwaltungsbehörde einberufene Programmremium beschäftigt sich mit Fragen der Programmsteuerung und mit Schlussfolgerungen aus dem Programmmonitoring. Der Begleitausschuss wählt - im Sinne von Artikel 12 der Verordnung (EU) 1299/2013 – Projekte für eine Förderung aus. Den Begleitausschuss für ein Programm im Rahmen des Ziels Europäische Territoriale Zusammenarbeit richten die am Programm beteiligten Mitgliedstaaten ein;
- **Nicht rückzahlbarer Zuschuss (NRZ)** – Summe der öffentlichen Finanzmittel (d.h. aus dem EFRE und anderen Finanzmitteln gemäß Absatz 3.1. des Vertragsdokumentes) die dem Lead Beneficiary zur Umsetzung der Projektaktivitäten gewährt werden; dies auf Basis des genehmigten Antrages, gemäß den Vertragsbedingungen und in Einklang mit den relevanten Rechtsvorschriften;
- **Nicht förderfähige Ausgaben** – es handelt sich primär um Ausgaben, die im Widerspruch zu Festlegungen des Vertrags stehen (diese sind z.B. außerhalb des Zeitraums der Förderfähigkeit entstanden, im Kooperationsprogramm INTERREG V-A Slowakei – Österreich nicht förderfähig, weisen keine Projektrelevanz auf oder stehen im Widerspruch zu anderen Bedingungen wie Artikel 13 der Allgemeinen

Vertragsbedingungen bzw. den *Förderfähigkeitsregeln des Programms*), oder die Ausgaben stehen im Widerspruch zu den Festlegungen im Aufruf zur Projekteinreichung (Call) oder zu den Rechtsvorschriften der Slowakei, Österreichs bzw. der EU;

- **Unregelmäßigkeit** – jeder Verstoß gegen Unionsrecht oder gegen nationale Vorschriften in Folge einer Handlung oder Unterlassung eines an der Inanspruchnahme von Mitteln aus den ESI-Fonds beteiligten Wirtschaftsteilnehmers, die einen Schaden für den Haushalt der Union in Form einer ungerechtfertigten Ausgabe bewirkt oder bewirken würde³; dies ohne Rücksicht darauf, ob dieser Verstoß gegen eine Verpflichtung ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen wurde oder nicht;
- **Umstand für einen Haftungsausschluss (UFH)** – ein Ereignis, welches unabhängig vom Willen, Handeln oder der Unterlassung der Vertragspartei eingetreten ist und sie an der Erfüllung ihrer Pflicht hindert: wobei davon auszugehen ist, dass die Vertragspartei dieses Ereignis oder seine Folgen weder abwenden hätte können, noch, dass es zum Zeitpunkt der Eintretens vorhersehbar gewesen wäre. Die *Umstände für einen Haftungsausschluss* sind auf den Zeitraum des Ereignisses bzw. dessen Folgewirkungen beschränkt. Ein Haftungsausschluss einer Vertragspartei tritt nicht ein, wenn der Umstand hierfür erst entstanden ist, als sich die Vertragspartei mit der Erfüllung ihrer Pflichten im Verzug befand oder, falls sich der Umstand aus deren wirtschaftlichen Verhältnissen ergeben hat.

Im Sinne des Vorgenannten muss ein Ereignis, welches einen Haftungsausschluss begründet, alle folgenden Bedingungen erfüllen:

- (i) den vorübergehenden Charakter des Ereignisses, welches die Vertragspartei für einen bestimmten Zeitraum an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindert, die ansonsten erfüllt werden könnten; im Unterschied zur nachträglich festgestellten objektiven Unmöglichkeit der Leistung, bei der die Pflicht des Schuldners erlischt, weil die Unmöglichkeit der Erfüllung dauerhafter und nicht vorübergehender Art ist,
- (ii) den objektiven Charakter des Ereignisses, demgemäß der UFH unabhängig vom Willen der Vertragspartei sein muss und letztere die Entstehung dieses Umstands nicht beeinflussen kann,
- (iii) die Tatsache, dass die Vertragspartei an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert wird ungeachtet dessen, ob es sich um juristische Hindernisse, Naturereignisse oder andere Umstände höherer Gewalt handelt,
- (iv) die Unabwendbarkeit, infolge derer es unvernünftig wäre anzunehmen, dass die Vertragspartei dieses Ereignis oder seine Folgen innerhalb der Frist, in welcher der UFH andauert, abwenden oder dessen Folgewirkung überwinden könnte,
- (v) die Unvorhersehbarkeit, die man als nachgewiesen betrachten kann, wenn die Vertragspartei beim Abschluss des Fördervertrags nicht annehmen konnte, dass es zu einem solchen Ereignis kommt, wobei angenommen wird, dass die Pflichten, die sich aus den allgemein verbindlichen

³ Definition gemäß VO (EU) 1303/2013, Artikel 2.36

nationalen Rechtsvorschriften oder direkt aus den relevanten Rechtsakten der EU ableiten, jedem bekannt sind oder sein sollen,

- (vi) die Vertragspartei befindet sich zum Zeitpunkt der Entstehung des Umstandes nicht in Verzug mit der Erfüllung der Verpflichtungen, welche dieses Ereignis behindert.

Als Umstand, der einen Haftungsausschluss begründen kann, wird auch die alljährliche (zeitlich befristete) Schließung der Slowakischen Staatskasse betrachtet.

Keinen Haftungsausschluss begründet der Ablauf von Fristen, wie sie sich aus den nationalen Rechtsvorschriften bzw. den Rechtsakten der EU ableiten;

- **Wiederholt** – das mindestens zweimalige Auftreten einer identen Tatsache;
- **Prüfbehörde** – eine von der Verwaltungsbehörde und von der Bescheinigungsbehörde funktionell unabhängige Behörde. Im Programm Interreg V-A Slowakei-Österreich übernimmt die Aufgabe der Prüfbehörde im Sinne von Artikel 127 der Verordnung (EU) 1303/2013 das Finanzministerium der SR;
- **Aktivitäts-(Monitoring)-Bericht (auf Partnerebene)** – umfassender Bericht zum Fortschritt in der Projektumsetzung, der Lead Beneficiary legt diesen Bericht der zuständigen Finanzkontrollstelle vor und dieser wird von der Finanzkontrollstelle geprüft;
- **Förderfähige (durch die FLC kontrollierte) Ausgaben** – tatsächlich getätigte Ausgaben die im Rahmen einer Partner-Abrechnung ordnungsgemäß der FLC vorgelegt und von dieser für förderfähig erklärt wurden; dies auch im Sinne der Definition in Artikel 13 dieser AVB;
- **Fördergeber** – das Ministerium für Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung der Slowakischen Republik, welches als Verwaltungsbehörde für das Kooperationsprogramm Interreg V-A Slowakei-Österreich fungiert;
- **Förderfähigkeitsregeln des Programms Interreg V-A SK-AT (im weiteren auch „Förderfähigkeitsregeln“)** – Dokument, das die verpflichtenden Voraussetzungen für die Förderfähigkeit der Ausgaben für slowakische und österreichische Fördernehmer festlegt;
- **Fördernehmer der TH (Fördernehmer)** – Behörde, Organisation, Organisationseinheit, oder eine andere juristische Person, die ein Projekt der TH umsetzt. Für die Zwecke dieses Fördervertrags umfasst dieser Begriff auch einen förderfähigen Antragsteller im Rahmen des Aufrufs zur Einreichung von Projekten der TH;
- **Handbuch für Begünstigte** – ist ein verbindliches Management- und Programmdokument, das der Fördergeber herausgibt; im Handbuch für Begünstigte werden die einzelnen Phasen der Projektumsetzung beschrieben und die verbindlichen Formulare für die sachliche und finanzielle Projektumsetzung festgelegt;
- **Handbuch für Projekte der Technischen Hilfe** – ist ein verbindliches Management- und Programmdokument, das die notwendigen Informationen und Anleitungen für Antragsteller enthält: d.h. wie ein Projektantrag richtig vorzubereiten und auszuarbeiten ist, und damit die Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung geschaffen wird. Das Handbuch für Antragsteller ist nur im Kontext weiterer verbindlicher Dokumente wie

dem Programmdokument und den *Förderfähigkeitsregeln des Programms Interreg V-A SK-AT* gültig und anwendbar;

- **Kooperationsprogramm Interreg V-A Slowakische Republik - Österreich (oder auch „Programm“)** – ist ein Kooperationsprogramm, das an das Programm der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Slowakische Republik – Österreich 2007 – 2013 anschließt und mit dem Ausführungsbeschluss der Europäischen Kommission Nr. C(2015) 5357 vom 28.7.2015 genehmigt wurde;
- **Projekt der Technischen Hilfe (Projekt)** – Projekt zur Unterstützung der Aufgaben gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 1303/2013. Im Rahmen dieses Fördervertrags wird unter dem Begriff Projekt auch der Förderantrag subsumiert, welcher im Zuge des Aufrufs zur Projekteinreichung für die Technische Hilfe eingereicht wurde;
- **Ordnungsgemäß** – die Umsetzung einer (juristischen) Handlung im Sinne des Fördervertrags, der Rechtsvorschriften der SR, AT und den Rechtsakten der EU und des Handbuchs für Projekte der Technischen Hilfe, im Rahmen des Aufrufs zur Projekteinreichung und seiner Anlagen, des Handbuchs für Begünstigte bzw. für Projekte im Rahmen der Technischen Hilfe;
- **Managementdokumentation** – ein Satz von Dokumenten, in erster Linie bestehend aus:
 - a) Förderantrag,
 - b) Die Bewertungs- und Auswahlkriterien des Kooperationsprogramms Interreg V-A Slowakei – Österreich,
 - c) Handbuch für Antragsteller,
 - d) Handbuch für Projektträger,
 - e) Handbuch für die Technische Hilfe,
 - f) Förderfähigkeitsregeln des Programms INTERREG V-A SK-AT;
- **Genehmigter (Förder-)Antrag** – Antrag, der in Umfang und Inhalt der Auswahl des Begleitausschusses bzw. der Genehmigungsentscheidung des Fördergebers entspricht und dem Fördergeber vorliegt;
- **Gemeinsames Sekretariat (nachstehend auch „GS“)** – Bestandteil der Organisationsstruktur des Fördergebers zur Umsetzung des Kooperationsprogramms und zur Unterstützung des Fördergebers, der Bescheinigungsbehörde und des Begleitausschusses;
- **Buchungsbeleg** – im Falle eines Slowakischen Fördernehmers gilt die Definition von Beleg im Sinne von § 10 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 431/2002 Slg. der SR über die Buchhaltung idgF. Falls der Fördernehmer aus Österreich stammt, ist die Definition in Kapitel 2.5 der Förderfähigkeitsregeln des Programms anzuwenden;
- **Beendigung der Umsetzung der Projektaktivitäten** – stellt die Beendigung der sog. physischen Projektumsetzung dar. Die Umsetzung der Aktivitäten des Projekts wird an demjenigen Kalendertag als beendet betrachtet, an dem der Fördernehmer alle nachgenannten Bedingungen erfüllt:
 - a) Für Projekte ohne sicht- oder greifbare Outputs (sog. „Soft-Projekte“), durch die Vorlage einer eidesstattlichen Erklärung durch den Fördernehmer mit Angabe

des Tages, an dem die letzten Projektaktivität beendet wurde; Beilagen der eidesstattlichen Erklärung sind Nachweise, welche die Beendigung der letzten Projektaktivitäten zum besagten Datum belegen, (z.B. Kopie einer Einladung zur letzten Schulung mit der Kopie der Teilnehmerliste, die formelle Abnahme von Studien oder anderen Dienstleistungen durch den Auftraggeber (Fördernehmer)), die Dokumentation des letzten Treffens / der letzten Veranstaltung, usw.,

- b) die Aktivitäten des Projekts wurden physisch umgesetzt,
- c) der Projektgegenstand wurde dem Fördernehmer ordnungsgemäß geliefert, der Fördernehmer hat ihn abgenommen und wenn sich dies aus der Art der Leistung ergibt, wurde der Gegenstand auch in Gebrauch genommen. Die Erfüllung dieser Bedingung wird insbesondere wie folgt nachgewiesen:
 - (i) mit einem Abnahme-/Übergabeprotokoll/einem Lieferschein, die unterzeichnet sind, wenn der Projektgegenstand eine Einrichtung, eine Dokumentation, eine andere bewegliche Sache, ein Recht oder ein anderer Vermögenswert ist, wobei aus dem Dokument oder der Klausel hierzu (wenn es von einem Dritten ausgestellt ist) die Annahme und die Ingebrauchnahme des Projektgegenstands durch den Fördernehmer hervorgehen muss (falls dies im Hinblick auf den Projektgegenstand relevant ist),
 - (ii) durch ein ähnliches Dokument, aus dem zweifelsfrei, bestimmt und verständlich hervorgeht, dass der Projektgegenstand an den Fördernehmer übergeben wurde oder mit der Zustimmung des Begünstigten so funktionstüchtig gemacht wurde, wie das im genehmigten Förderantrag vorgesehen war.

Sollte das Projekt mehrere Outputs vorsehen, gilt die Umsetzung der Aktivitäten des Projekts erst als abgeschlossen, wenn die letzte Aktivität beendet wurde; die Ergebnisse aller früher abgeschlossenen Aktivitäten müssen zu diesem Zeitpunkt ebenfalls vollständig vorliegen. Die Möglichkeit einer früheren Beendigung einzelner Projektaktivitäten gemäß dem in Anhang 2 zum EFRE-Vertrag enthaltenen Zeitplan bleibt hiervon unberührt.

- **Finanzkontrollstelle [First Level Control (FLC)]**– jene Stelle, welche gemäß VO (EU) 1299/2013 Artikel 23(4) oder VO (EU) 1303/2013 Artikel 125 die Umsetzung der Projektaktivitäten beim Fördernehmer kontrolliert; in der Slowakischen Republik ist die FLC eine Organisationseinheit des Fördergebers, in der Republik Österreich sind es das Regionalmanagement Burgenland bzw. das Magistrat der Stadt Wien;
- **Aufruf zur Projekteinreichung** oder **Call für die Technische Hilfe** – methodische und fachliche Unterlage seitens des Fördergebers, anhand dessen der Fördernehmer in der Position des Antragstellers den Förderantrag ausgearbeitet und dem Fördergeber vorgelegt hat, maßgeblicher Aufruf für die Vertragsparteien ist der Aufruf im Rahmen dessen das Projekt eingereicht wurde;
- **Partner-Abrechnung (Auszahlungsantrag (AZA) auf Partnerebene, in SK: Liste der deklarierten Ausgaben)** – Dokument, das der Fördernehmer der zuständigen Finanzkontrollstelle vorlegen. Die Partner-Abrechnung besteht aus der Belegaufstellung,

Belegen (die die Zahlungsflüsse bestätigen), relevanter erläuternder Dokumentation und verpflichtenden Beilagen.—Die Partner-Abrechnung⁴, die um die Bescheinigung der zuständigen Finanzkontrollstelle (Ausgabenbestätigung) und eine Aufzählung der förderfähigen und nicht förderfähigen Ausgaben ergänzt ist, wird Prüfbericht genannt;

- **Förderantrag** – ein Dokument, das aus dem Antragsformular und den verpflichtenden Beilagen besteht, mit dem der Antragsteller (Fördernehmer) die Bereitstellung von Fördermitteln beantragt;
- **Auszahlungsantrag (AZA) auf Projektebene** – ein Dokument, das der Fördernehmer auf Basis seiner Ausgabenbestätigung zusammenstellt. Der Fördernehmer legt den AZA auf Projektebene mit den Ausgabenbestätigungen dem Fördergeber vor. Der AZA auf Projektebene besteht aus dem Zahlungsantragsformular und verpflichtenden Beilagen (vor allem den Bestätigungen der förderfähigen Ausgaben), anhand dessen dem Fördernehmer die Fördermittel erstattet werden, d. h. die Mittel der EU und des Staatshaushalts der SR bzw. die nationale Kofinanzierung im entsprechenden Verhältnis⁵. Den Auszahlungsantrag erfasst der Fördernehmer im elektronischen Monitoringsystem, wenn sich der Fördernehmer und der Fördergeber nicht auf eine andere Vorgangsweise einigen;
- **Rückzahlungsantrag (RZA)** – eine Aufforderung, die aus einem Antragsformular zur Rückzahlung von Fördermitteln und Anlagen besteht, anhand derer der Fördernehmer verpflichtet ist, die Fördermittel im entsprechenden Ausmaß auf die festgelegten Bankkonten zurückzuzahlen.

⁴ Bezogen auf die Ausgaben nach erfolgter Kontrolle durch die zuständige Finanzkontrollstelle

⁵ Siehe Anlage 2 des Fördervertrags

Artikel 1 ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

- 1.1 Der Fördernehmer verpflichtet sich, die Vertragsbestimmungen so einzuhalten, dass das Projekt ordnungsgemäß, pünktlich und im Sinne der Vertragsbedingungen umgesetzt wird, und dabei mit Sachkenntnis und Umsicht vorzugehen.
- 1.2 Der Fördernehmer haftet dem Fördergeber zur Gänze für die Umsetzung der Projektaktivitäten, ungeachtet der Person(en), die das Projekt tatsächlich umsetz(en). Der Fördernehmer haftet dem Fördergeber in vollem Umfang dafür, dass das Projekt ordnungsgemäß und termingerecht umgesetzt wird.
- 1.3 Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass ohne im Voraus vorgelegte schriftliche Benachrichtigung des Fördergebers jegliche Veränderung, die den Fördernehmer betrifft, insbesondere eine Fusion, ein Zusammenschluss, eine Teilung, eine Änderung der Rechtsform, der Verkauf eines Betriebs oder eines Teils, die Transformation und eine andere Form der rechtlichen Nachfolge sowie auch jegliche Änderung der Eigentumsverhältnisse des Fördernehmers während der Gültigkeit und der Wirksamkeit des Vertrags als wesentliche Änderung des Projekts betrachtet wird. Dies bedarf der vorherigen Zustimmung des Fördergebers. Anderenfalls ist der Fördergeber berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten.
- 1.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich gegenseitig die notwendige Zusammenarbeit bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu leisten.
- 1.5 Im Falle von Verstößen gegen die vertraglichen Verpflichtungen ist jene Vertragspartei, die diese Vertragsverstöße feststellte, dazu verpflichtet, die andere Vertragspartei zu deren Behebung aufzufordern (oder diesbezügliche Maßnahmen zu setzen); dies, falls eine Behebung im Sinne dieses Vertrages und der gültigen Rechtsvorschriften möglich ist.
- 1.6 Die Vertragsparteien verpflichten sich Streitsituationen, die im Zuge der Vertragsumsetzung entstehen, primär mittels Vereinbarung oder anderer vertraglicher bzw. rechtlich möglicher Mittel zu lösen. Das Recht der Vertragsparteien auf einen Vertragsrücktritt bleibt davon unberührt.
- 1.7 Mit Hinsicht auf die Tatsache, dass die gewährte Förderung einen Zuschuss aus öffentlichen Mitteln darstellt, ist der Fördernehmer verpflichtet, auf jegliche Aktivitäten, die einen Verstoß gegen Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU⁶ im Zusammenhang mit dem Projekt darstellen, auch auf die Schließung eines rechtlich verpflichtenden Verhältnisses mit Dritten, zu verzichten.

Artikel 2 VERGABE VON DIENSTLEISTUNGEN, WAREN UND ARBEITEN DURCH DEN FÖRDERNEHMER

- 2.1 Der Fördernehmer ist berechtigt, die Lieferung von Waren, die Realisierung von Bauarbeiten und das Erbringen von Dienstleistungen für die Umsetzung der Projektaktivitäten durch Dritte zu gewährleisten.

⁶ Erläuterung: dieser Artikel legt fest, welche Beihilfen mit dem Binnenmarkt vereinbar sind

- 2.2 Der Fördernehmer ist verpflichtet, bei der Auftragsvergabe für die Lieferung von Waren, die Realisierung von Bauarbeiten und das Erbringen von Dienstleistungen für die Umsetzung von Projektaktivitäten im Sinne der *Managementdokumentation* und der Förderfähigkeitsregeln für die Ausgaben, der Grundprinzipien der öffentlichen Vergabe, der Richtlinien und Verordnungen der EU, sowie der im jeweiligen Land geltenden Gesetze vorzugehen.⁷
- 2.3 Der Fördernehmer ist verpflichtet, der zuständigen Finanzkontrollstelle die Dokumentation im Zusammenhang mit der öffentlichen Auftragsvergabe im Umfang und innerhalb der Fristen zu Kontrollzwecken zur Verfügung zu stellen, die im Handbuch für Begünstigte, im Handbuch für die Technische Hilfe und in den Förderfähigkeitsregeln für das Programm Interreg V-A SK-AT festgelegt sind, falls der Fördergeber nichts anderes bestimmt.

Artikel 3 INFORMATIONSPFLICHT UND PFLICHT ZUR VORLAGE VON FORTSCHRITTSBERICHTEN

- 3.1 Der Fördernehmer ist verpflichtet, der zugehörigen Finanzkontrollstelle einen Aktivitätsbericht für sein Projekt im Sinne des Zeitplans in Anlage Nr. 4 zu diesem Fördervertrag vorzulegen.
- 3.2 Der Fördernehmer ist verpflichtet, der zugehörigen Finanzkontrollstelle einen *abschließenden Aktivitätsbericht* für seinen Teil des Projekts innerhalb von 30 Tagen ab der physischen Beendigung der Umsetzung der Projektaktivitäten vorzulegen.
- 3.3 Im Falle von Fehlern beim Schreiben, Rechnen oder bei anderen offensichtlichen Unrichtigkeiten in den Aktivitätsberichten ist der Fördernehmer verpflichtet, innerhalb einer vom Fördergeber bzw. von der zuständigen Finanzkontrollstelle festgelegten Frist diese Mängel zu beseitigen. Wenn der Aktivitätsbericht unvollständig ist, ist der Fördernehmer verpflichtet, innerhalb einer vom Fördergeber bzw. von der zuständigen Finanzkontrollstelle festgelegten Frist den Aktivitätsbericht zu ergänzen. Für den Fall eines Widerspruchs des Aktivitätsberichts mit dem tatsächlichen Stand der Umsetzung der Projektaktivitäten oder dem Fördervertrag ist der Fördernehmer verpflichtet, innerhalb einer vom Fördergeber bzw. von der zuständigen Finanzkontrollstelle festgelegten Frist diesen Widerspruch zu beseitigen.
- 3.4 Wenn die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, kann der Fördernehmer der zugehörigen Finanzkontrollstelle zusammen mit dem Aktivitätsbericht gemäß dem Abschnitt 1. und 2. dieses Artikels der AVB einen Auszahlungsantrag auf Partnerebene beilegen, wenn die förderfähigen Ausgaben in der Belegaufstellung mindestens 10 000,- EUR betragen. Für den Fall, dass der Fördernehmer die Mindesthöhe der förderfähigen Ausgaben für die Vorlage des Auszahlungsantrags auf Partnerebene im Zeitraum für die Vorlage der Aktivitätsberichte nicht erfüllt, legt er sie erst im folgenden Zeitraum vor, in dem er die Mindesthöhe der förderfähigen Ausgaben für die Vorlage des Auszahlungsantrags auf Partnerebene erfüllt, anderenfalls mindestens einmal pro Jahr. Anlage des Auszahlungsantrags auf Partnerebene sind die zugehörigen Buchungsbelege und weitere Dokumentation. Die

⁷ In SK handelt es sich um Gesetz 343/2015 zur öffentlichen Vergabe idgF und in AT um das Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabeengesetz 2006 – BVergG 2006) idgF und andere relevante Bundes- und Landesvorschriften

gesamte Dokumentation ist schriftlich/elektronisch gemäß den Vorgaben der zuständigen Finanzkontrollstellen vorzulegen.

- 3.5 Die abschließende Partner-Abrechnung ist spätestens 60 Tage nach dem Ende der Umsetzung der Projektaktivitäten gemäß Artikel 2.4 des Vertragsdokumentes vorzulegen. Die Partner-Abrechnung wird vom Fördernehmer im elektronischen Monitoringsystem dokumentiert. Sollte das elektronische Monitoringsystem wesentliche technische Mängel aufweisen oder nicht funktionsfähig sein, wird der Fördernehmer bei der Abgabe seiner Abrechnungen gemäß Vereinbarung mit dem Fördergeber oder mit dem Gemeinsamen Sekretariat vorgehen.
- 3.6 Der Fördernehmer verpflichtet sich, dem Fördergeber, der zuständigen Finanzkontrollstelle und den zuständigen Behörden der SR, von AT und der EU sämtliche Dokumentation zur Verfügung zu stellen, die bei der Umsetzung oder im Zusammenhang mit der Umsetzung der Projektaktivitäten geschaffen wurde, und hiermit erteilt er gleichzeitig dem Fördergeber, der zuständigen Finanzkontrollstelle und den zuständigen Behörden der SR, von AT und der EU die Zustimmung zur Verwendung der Angaben aus dieser Dokumentation zu Vertragszwecken unter Berücksichtigung der Urheber- und gewerblichen Schutzrechte des Fördernehmers.
- 3.7 Der Fördergeber oder die zuständige Finanzkontrollstelle informiert den Fördernehmer über den Beginn der Ausgabenkontrolle und führt die Kontrolle der gemäß den Festlegungen in den vorangegangenen Abschnitten vorgelegten Ausgaben durch, wobei die Durchführung der Prüfung mit dem Tag der Zustellung der elektronischen/schriftlichen Unterlagen beginnt. Im Falle unvollständiger oder unzureichender Dokumentation wird der Fördernehmer vom Fördergeber bzw. von der zuständigen Finanzkontrollstelle zur Nachreichung innerhalb einer bestimmten Frist aufgefordert. Während dieser Nachreichfrist ist die Kontrollfrist gemäß den beiden nachfolgenden Abschnitten dieser AVB unterbrochen.
- 3.8 Für Fördernehmer aus der Slowakei: Nach Beendigung der Prüfung werden die Ausgaben von der slowakischen Finanzkontrollstelle entweder als gänzlich oder teilweise förderfähig bestätigt, oder zur Gänze als nicht förderfähig aberkannt. Der Entwurf des Teilprüfberichts bzw. Prüfberichts über die Prüfung der Ausgabenerklärung wird dem Fördernehmer oder dem betreffenden Partner übermittelt. Darin wird eine Stellungnahmefrist festgelegt, in der man sich zu folgenden Punkten äußern kann: festgestellte Mängel, Empfehlungen oder Maßnahmen; weiters ist innerhalb der gegebenen Frist eine schriftliche Liste der erfüllten Verbesserungsmaßnahmen zur Beseitigung der im Entwurf des Teilprüfberichts bzw. Prüfberichts angeführten Mängel bzw. zur Beseitigung von deren Ursachen vorzulegen. Diese Frist darf nicht kürzer als fünf Kalendertage ab dem Datum der Zustellung des Berichtsentwurfes sein. Infolge erarbeitet die Finanzkontrollstelle den finalen Teilprüfbericht bzw. Prüfbericht und übermittelt diesen binnen 90 Kalendertagen ab dem Beginn der Kontrolle dem Fördernehmer bzw. dem Partner. Falls der Fördernehmer/Partner binnen der genannten Frist keine Stellungnahme abgibt, werden die festgestellten Mängel, Empfehlungen oder Maßnahmen sowie die Frist für die Vorlage einer schriftlichen Liste der durchgeführten Verbesserungsmaßnahmen als akzeptiert betrachtet.

- 3.9 Für Fördernehmer aus Österreich: Nach erfolgter Kontrolle werden die vorgelegten Ausgaben durch die zuständige Finanzkontrollstelle als förderfähig bestätigt, in reduziertem Umfang bestätigt oder zur Gänze aberkannt. Der Fördernehmer erhält den Prüfbericht spätestens 90 Tage ab Vorlage der prüffähigen Partner-Abrechnung.
- 3.10 Der Fördergeber bzw. die zuständige Finanzkontrollstelle (FLC) ist berechtigt, vorgelegte Ausgaben des Fördernehmers in begründeten Fällen nochmals zu prüfen, ohne dass es einer wiederholten Vorlage der Ausgaben seitens des Fördernehmers bedarf (z.B. im Fall einer Vor-Ort-Kontrolle).
- 3.11 Der Fördernehmer ist verpflichtet, auf Anforderung des Fördergebers und/oder der zuständigen Finanzkontrollstelle unverzüglich Informationen und Dokumentation im Zusammenhang mit dem Status des Fördernehmers, mit der Umsetzung der Projektaktivitäten, dem Zweck des Projekts, den Aktivitäten des Fördernehmers bzw. Buchhaltungsdokumente vorzulegen. Dies auch außerhalb der genannten Aktivitätsberichte bzw. der in diesem Artikel der AVB genannten Termine.
- 3.12 Der Fördernehmer ist verpflichtet, den Fördergeber unverzüglich schriftlich über den Beginn und die Beendigung jeglichen Gerichts-, Vollstreckungs-, Insolvenz- oder Verwaltungsverfahrens gegen den Fördernehmer, über den Eintritt des Fördernehmers in die Liquidation und ihre Beendigung, über die Entstehung und das Erlöschen von Umständen für einen Haftausschluss, über alle Feststellungen zum Projekt gemäß Artikel 12 dieser AVB bzw. über Feststellungen anderer Kontrollbehörden, sowie auch über andere Tatsachen zu informieren, die Einfluss auf die Umsetzung der Projektaktivitäten bzw. auf den Charakter und den Zweck des Projekts haben oder haben können. Der Fördernehmer verpflichtet sich, dem Fördergeber eine Kopie der betreffenden Dokumente zu übermitteln.
- 3.13 Der Fördernehmer ist verantwortlich, dass dem Fördergeber präzise, richtige, wahrheitsgemäße und vollständige Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 4 PUBLIZITÄT UND INFORMATION

- 4.1 Der Fördernehmer ist verpflichtet, während der Gültigkeit und Wirksamkeit des Fördervertrags die Öffentlichkeit über die Fördermittel zu informieren, die er anhand des Fördervertrags erhält bzw. erhalten hat und das mit Hilfe von Maßnahmen im Bereich der in diesem Artikel der AVB sowie im Handbuch für Antragsteller angeführten Informationen und Publizität und im Sinne der Programmdokumentation und der Managementdokumentation.
- 4.2 Der Fördernehmer verpflichtet sich, dass bei allen Maßnahmen im Bereich der Informations- und Publizitätsmaßnahmen gegenüber der Öffentlichkeit folgende Anforderungen zu berücksichtigen sind:
- a) alle Informationsmaterialien tragen das offizielle Logo des Programms Interreg V-A SK-AT,
 - b) die Websites der Vertragsparteien müssen einen Link zur Website des Programms Interreg V-A SK-AT www.sk-at.eu herstellen,
 - c) die Informationen zum Projekt müssen auf der Website des Fördernehmers veröffentlicht sein,

- d) jede Meldung für die Medien muss eine Information zur Förderung aus dem Programm Interreg V-A SK-AT und eine Information zur Mitfinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung enthalten.
- 4.3 Wenn der Fördergeber nichts anderes festlegt, ist der Fördernehmer verpflichtet, denjenigen graphischen Standard für Maßnahmen im Bereich Informationen und Publizität zu verwenden, den ihm der Fördergeber zur Verfügung stellt und der auf der Website des Fördergebers veröffentlicht ist.
- 4.4 Der Fördernehmer ist damit einverstanden, dass ihn der Fördergeber zu Publizitäts- und Informationszwecken auf die Liste der Begünstigten setzt. Der Fördernehmer stimmt gleichzeitig der Veröffentlichung folgender Informationen im Verzeichnis der Begünstigten zu: Bezeichnung und Sitz des Fördernehmers; Bezeichnung, Ziele und Kurzbeschreibung des Projekts; Realisierungsort der Projektaktivitäten; Umsetzungszeitraum der Projektaktivitäten; Gesamtkosten für das Projekt; Höhe der bereitgestellten Förderung; Projektindikatoren; Fotos und Videos, Aufnahmen vom Realisierungsort der Projektaktivitäten unter Berücksichtigung der Urheber- und Nutzungsrechte; voraussichtliches Ende der Umsetzung der Projektaktivitäten. Der Fördernehmer stimmt einer Veröffentlichung der angeführten Daten auch auf andere Weise anhand der Entscheidung des Fördergebers zu.

Artikel 5 EIGENTUM UND VERWENDUNG DER ERGEBNISSE

- 5.1 Der Fördernehmer verpflichtet sich, dass er während des Zeitraums der Gültigkeit und Wirksamkeit dieses Vertrages für Projekte im Rahmen der TH: das Eigentumsrecht oder ein anderes Nutzungsrecht (falls der Aufruf zur Projekteinreichung die Existenz eines anderen als eines Eigentumsrechts ermöglicht bzw. falls der Fördergeber nichts anderes festlegt) an jenem Vermögen, welches zur Umsetzung der Projektaktivitäten berechtigt und, das er aus Fördermitteln zur Gänze oder teilweise aufgewertet hat und/oder erwirbt, sicherstellt oder sicherstellen wird.
- 5.2 Das aus Fördermitteln oder ihrem Teil erworbene und/oder aufgewertete Eigentum kann während der Projektumsetzung nur mit vorheriger, schriftlicher Benachrichtigung des Fördergebers auf einen Dritten übertragen, mit jeglichem Recht eines Dritten belastet oder an einen Dritten vermietet werden.
- 5.3 Für slowakische Fördernehmer gilt: Die Vertragsparteien haben vereinbart und sind einverstanden, dass das aus Fördermitteln zur Gänze oder teilweise erworbene bzw. aufgewertete Eigentum dann einer Vollstreckung einer Entscheidung im Sinne der allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik obliegt, falls die zur Vollstreckung einer Entscheidung berechnete Person der Fördergeber, das Finanzministerium der Slowakischen Republik, der Rechnungshof der SR oder die das Projekt finanzierende Bank ist, mit welcher der Fördergeber einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat.
- 5.4 Österreichische Fördernehmer nehmen hiermit zur Kenntnis, dass der Fördergeber auf Grundlage der Bestimmungen dieses Fördervertrags berechtigt ist, bereits ausbezahlte EFRE-Fördermittel vom Fördernehmer zurückzufordern. Wenn der Fördernehmer einer solchen Rückforderung nicht oder nicht in ausreichendem Umfang Folge leistet, kann der Fördergeber gemäß Artikel 6.10 des

Vertragsdokuments rechtliche Schritte einleiten. Das Gerichtsurteil ist – unabhängig vom gewählten Gerichtsstand – von beiden Vertragsparteien zu respektieren.

Artikel 6 ÜBERTRAGUNG UND ÜBERGANG DER RECHTE UND PFLICHTEN

- 6.1 Für den Fall des Übergangs oder der Übertragung von Rechten und Pflichten des Fördernehmers auf eine andere Rechtsperson ist der Fördernehmer in Übereinstimmung mit Absatz 1.3. dieser AVB verpflichtet, unverzüglich bzw. mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf den Fördergeber über den Übergang oder die Übertragung zu benachrichtigen. Der Fördernehmer ist verpflichtet, die Übertragung der Rechte und Pflichten auf eine andere Rechtsperson ordnungsgemäß zu dokumentieren.
- 6.2 Vor dem Übergang oder der Übertragung von Rechten und Pflichten auf eine andere juristische Person ist der Fördernehmer verpflichtet, all seine Verpflichtungen zu begleichen, die aus der Projektumsetzung hervorgehen (Verpflichtungen gegenüber den Lieferanten des Projekts), die vor dem Übergang oder der Übertragung der Rechte und Pflichten auf ein anderes Subjekt entstanden sind. Gleichzeitig ist der Begünstigte vor dem Übergang bzw. der Übertragung der Rechte und Pflichten verpflichtet, die tatsächlich getätigten Ausgaben gemäß Art. 15 dieser AVB vorzulegen.
- 6.3 Das Abtreten von Forderungen des Fördernehmers auf die Auszahlung der Fördermittel an einen Dritten ist aufgrund einer Vereinbarung der Vertragsparteien nicht möglich.
- 6.4 Im Falle einer Verletzung der Verpflichtungen gemäß 6.1. bis 6.3. ist der Fördergeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Artikel 7 UMSETZUNG DER PROJEKTAKTIVITÄTEN

- 7.1 Der Fördernehmer ist verpflichtet, das genehmigte Projekt im Sinne des Fördervertrags und des genehmigten Projektantrags umzusetzen, und den Termin der physischen Beendigung der Umsetzung der Projektaktivitäten gemäß Artikel 2 Punkt 2.4. des Vertragsdokuments einzuhalten.
- 7.2 Der Fördernehmer ist berechtigt, die Umsetzung der Projektaktivitäten einzustellen, wenn sie durch einen Umstand mit Haftungsausschluss verhindert wird und zwar für die Dauer dieses Umstands. Die Umsetzungsdauer der Projektaktivitäten verlängert sich damit automatisch um die Dauer des Umstands mit Haftungsausschluss. Die Entstehung eines Umstands mit Haftungsausschluss sowie auch dessen Erlöschen muss der Fördernehmer dem Fördergeber unverzüglich schriftlich mitteilen. Mit Eingang dieser Mitteilung beim Fördergeber wird die Aussetzung der Umsetzung von Projektaktivitäten wirksam, sofern die Bedingungen in diesem Artikel eingehalten werden. Eine Verlängerung des Förderfähigkeitszeitraums von Projektaktivitäten ist bis längstens 31.12.2023 möglich.
- 7.3 Der Fördernehmer ist berechtigt, die Umsetzung der Projektaktivitäten auch dann einzustellen, wenn der Fördergeber oder die zuständige Finanzkontrollstelle mit ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag, vor allem mit der Zahlung der Fördermittel mehr als 30 Tage in Verzug gerät und zwar für die Dauer des Verzugs beim Fördergeber

oder seitens der zuständigen Finanzkontrollstelle. Die Entstehung eines Umstands für einen Haftungsausschluss sowie auch dessen Erlöschen muss der Fördernehmer dem Fördergeber unverzüglich schriftlich mitteilen. Mit Eingang dieser Mitteilung beim Fördergeber wird die Aussetzung der Umsetzung von Projektaktivitäten wirksam, sofern die Bedingungen in diesem Artikel eingehalten werden. Eine Verlängerung des Förderfähigkeitszeitraums von Projektaktivitäten ist bis längstens 31.12.2023 möglich. Das Vorgenannte gilt nicht, wenn der Verzug des Fördergebers durch den Fördernehmer verschuldet wurde. Für den Fall, dass der Fördergeber die verspätete Zahlung an den Fördernehmer leistet, ist der Fördergeber mit dem Tag der Zahlung verpflichtet, in der Umsetzung der Projektaktivitäten fortzufahren. Die Umsetzungsdauer der Projektaktivitäten verlängert sich damit automatisch um die Dauer des Verzugs des Fördergebers bei der Zahlung der Fördermittel.

7.4 Der Fördergeber ist berechtigt, die Auszahlung der Fördermitteln in folgenden Fällen einzustellen:

- a) bei einer nicht wesentlichen Vertragsverletzung gemäß Artikel 9.2.8 dieser AVB durch den Fördernehmer und dies bis zum Zeitpunkt der Beseitigung dieser Verletzung seitens des Fördernehmers;
- b) bei einer wesentlichen Vertragsverletzung gemäß Artikel 9.2.4 bis 9.2.6 dieser AVB durch den Fördernehmer, wenn der Fördergeber nicht vom Vertrag zurückgetreten ist und dies bis zum Zeitpunkt der Beseitigung dieser Verletzung seitens des Fördernehmers;
- c) wenn die Bereitstellung der Fördermittel durch einen Umstand mit Haftungsausschluss verhindert wird und zwar bis zum Erlöschen dieses Umstands;
- d) bei der Eröffnung eines Strafverfahrens gegen Personen, die im Namen des Fördernehmers handeln, für eine Straftat im Zusammenhang mit der Realisierung der Projektaktivitäten.
- e) wenn eine Unregelmäßigkeit oder ein Verdacht auf eine Unregelmäßigkeit auf Ebene desjenigen Aufrufs zur Projekteinreichung, in dessen Rahmen der Fördernehmer den Projektantrag einreichte, entsteht, ungeachtet dessen, ob der Fördernehmer gegen seine rechtlichen Pflichten verstieß.
- f) wenn das Projekt Gegenstand eines Audits / einer Prüfung auf Ebene des Fördergebers ist und die Feststellungen im Rahmen des Audits / der Prüfung vorläufig Tatbestände beinhalten, die eine temporäre Unterbrechung der Gewährung der Förderung erfordern.
- g) im Falle einer Aktivität, deren Förderung mit dem Binnenmarkt nicht vereinbar ist oder deren Förderung laut Art. 108⁸ des Vertrags über die Arbeitsweise der EU nicht rechtmäßig gewährt wurde. D.h. im Falle einer Aktivität im Zusammenhang mit einer nicht gemeldeten oder unrechtmäßig gewährten Beihilfe laut Art. 4 Abs. 2 der Verordnung des EU-Rats (ES) Nr. 659/1999⁹, oder falls die Kommission zu derartigen Aktivitäten verfügt jegliche eventuell unrechtmäßig gewährte Beihilfe

⁸ Hinweis: in diesem Artikel geht es um die Kompatibilität staatlicher Beihilfen mit dem Binnenmarkt

⁹ Verordnung in welcher spezielle Regeln für die Anwendung des Art. 108 des Vertrags über die Funktionsweise der EU festgelegt sind

einzustellen, bis eine Entscheidung über die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt erlassen wird

- 7.5 Der Fördergeber teilt dem Fördernehmer die Einstellung der Zahlung von Fördermitteln mit, wenn die Bedingungen gemäß dem Abschnitt 7.4. dieses Artikels der AVB erfüllt sind. Mit der Zustellung dieser Mitteilung an den Fördernehmer tritt die Einstellung der Zahlung von Fördermitteln in Kraft.
- 7.6 Wenn der Fördernehmer die festgestellten Vertragsverletzungen im Sinne von Absatz 7.4. dieses Artikels der AVB beseitigt, ist er verpflichtet, dem Fördergeber unverzüglich eine Mitteilung über Beseitigung der festgestellten Vertragsverletzungen zuzustellen. Der Fördergeber prüft, ob es zu einer Beseitigung der gegenständlichen Vertragsverletzungen kam und für den Fall, dass die Mängel vom Fördernehmer beseitigt wurden, nimmt er die Zahlungen von Fördermitteln an den Fördernehmer wieder auf.
- 7.7 Für den Fall des Erlöschens der Umstände mit Haftungsausschluss im Sinne von Absatz 7.4 dieses Artikels der AVB verpflichtet sich der Fördergeber, die Zahlung der Fördermittel an den Fördernehmer wiederaufzunehmen.

Artikel 8 VERTRAGSÄNDERUNG

- 8.1 Der Vertrag kann nur anhand einer gegenseitigen Vereinbarung beider Vertragsparteien geändert oder ergänzt werden, wobei jegliche Änderungen und Ergänzungen in Form eines schriftlichen und nummerierten Nachtrags zu diesem Vertrag ausgeführt werden müssen, wenn es im Vertrag nicht anders angegeben ist.
- 8.2 Der Fördernehmer ist verpflichtet, dem Fördergeber unverzüglich alle Änderungen und Tatsachen mitzuteilen, die Einfluss auf diesen Vertrag haben oder mit ihm im Zusammenhang stehen oder diesen Vertrag auf irgendeine Weise betreffen oder betreffen können und dies auch dann, wenn der Fördernehmer auch nur Zweifel an der Einhaltung seiner Verpflichtungen hat, die aus diesem Vertrag hervorgehen, und das unverzüglich nach ihrer Entstehung.
- 8.3 Der Fördergeber ist verpflichtet, unverzüglich auf der Webseite jegliche Änderungen zu veröffentlichen, die einen Einfluss auf oder einen Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags haben, vor allem eine Änderung der Adresse des Fördergebers u.Ä.
- 8.4 Keine Vertragsänderung in Form eines Nachtrags ist notwendig, falls es sich um eine Änderung der *Identifikations- und Kontaktdaten* der Vertragsparteien handelt, die keine Änderung in der Rechtsperson des Fördergebers bzw. des Fördernehmers zur Folge hat und wenn es mit dieser Änderung nicht zu einer Verletzung der Bedingungen kommt, die im Vertrag, in der zugehörigen Aufforderung zur Vorlage des Förderantrags, in den Förderfähigkeitsregeln des Programms, im Handbuch für Antragsteller, im Handbuch für Begünstigte und im Handbuch für die Technische Hilfe definiert sind. Weiters gilt dies im Falle der Beseitigung von Schreibfehlern, Rechenfehlern und anderen offensichtlichen Unrichtigkeiten und im Falle einer Änderung oder Erweiterung der Zeichnungsberechtigten im Sinne des Artikels 5.5 des Vertragsdokumentes; in diesen Fällen reicht eine unverzügliche schriftliche Mitteilung hinsichtlich der Änderung der Angaben, die der anderen Vertragspartei in Form eines Einschreibens zugestellt wird bzw. ein neues Unterschriftenmuster.

- 8.5 Die Vertragsparteien haben vereinbart, falls es zu einer Änderung des Programms, des Handbuchs für den Antragsteller, des Handbuchs für Begünstigte im Rahmen der Technischen Hilfe bzw. der Förderfähigkeitsregeln für die Ausgaben kommt, immer nach der aktuell gültigen und wirksamen Fassung – wie auf der Programmwebsite veröffentlicht – zu handeln und, dass in diesem Fall kein Nachtrag zum Fördervertrag erforderlich ist.
- 8.6 Eine Vertragsänderung in Form eines Nachtrags ist im Falle von Änderungen, die keinen wesentlichen Einfluss auf die Projektumsetzung im Sinne der Bestimmungen des Handbuchs für Begünstigte haben, nicht notwendig.

Artikel 9 BEENDIGUNG DES FÖRDERVERTRAGS

9.1 Ordnungsgemäße Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 9.2.1 Zur ordnungsgemäßen Beendigung des Fördervertragsverhältnisses kommt es mit der Erfüllung der Verpflichtungen der Vertragsparteien und gleichzeitig mit dem Ablauf der Dauer, für die der Fördervertrag gemäß Artikel 5.3. des Vertragsdokuments abgeschlossen wurde.

9.2 Außerordentliche Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 9.2.1 Die außerordentliche Beendigung des Fördervertragsverhältnisses tritt ein durch:
- a) eine Vereinbarung der Vertragsparteien oder
 - b) einen Rücktritt vom Fördervertrag.
- 9.2.2 Vom Vertrag kann der Fördernehmer oder der Fördergeber unter den in Punkt 2.7 dieses Artikels genannten Umständen im Falle eines wesentlichen Vertragsverstoßes, eines unwesentlichen Vertragsverstoßes und weiter in solchen Fällen zurücktreten, die von den Rechtsvorschriften der SR, von AT und der EU festgelegt sind.
- 9.2.3 Im Falle einer Vertragsverletzung, die zum Rücktritt vom Fördervertrag führen würde, wird der Fördergeber in dieser Angelegenheit den Begleitausschuss vorab um Stellungnahme ersuchen; dies gilt nicht im Falle eines Konkurses, Ausgleichs (bzw. Konkursbeendigung mangels Masse), der Auflösung der Organisation, der Eröffnung eines Exekutionsverfahrens, des Verdachtes auf kriminelle Handlungen im Rahmen der Projektaktivitäten (z.B. Betrugsverdacht) u.ä.. In jedem Fall wird der Begleitausschuss von der Beendigung des Vertrages informiert
- 9.2.4 Eine Vertragsverletzung ist wesentlich, falls die vertragsverletzende Partei zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wusste, oder es zu diesem Zeitpunkt vernünftigerweise vorhersehbar war, dass die andere Vertragspartei im Falle einer solchen Vertragsverletzung (insbesondere betreffend den Vertragszweck, -inhalt, oder die Umstände des Vertragsabschlusses) kein Interesse an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haben würde. Darüber hinaus gilt eine Verletzung als wesentlich, falls dies im Fördervertrag so festgelegt ist

- 9.2.5 Zum Zwecke des Vertrags wird insbesondere Folgendes als wesentliche Vertragsverletzung seitens des Fördernehmers betrachtet:
- a) die Entstehung unvorhergesehener Umstände auf Seiten des Fördernehmers, welche die Bedingungen für die Umsetzung des Fördervertrags und des Projekts grundlegend ändern, wobei es sich nicht um Umstände mit Haftungsausschluss handelt;
 - b) eine wiederholte (d.h. nach erstmaliger Aberkennung mindestens noch zweimalige) Vorlage derselben nicht förderfähigen Projektausgaben, falls die zuständige Finanzkontrollstelle nicht ausdrücklich eine neuerliche Vorlage gestattet;
 - c) ein nachweislicher Verstoß gegen die Rechtsvorschriften der SR, von AT und der EU im Rahmen der Umsetzung der Projektaktivitäten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Fördernehmers;
 - d) eine Verletzung der Verpflichtungen aus der sachlichen oder zeitlichen Umsetzung von Projektaktivitäten und/oder die Nichterfüllung der Bedingungen und Pflichten, die für den Fördernehmer aus dem Fördervertrag hervorgehen (insbesondere eine nicht gewährleistete öffentliche Auftragsvergabe, die unzureichende Erfüllung *quantifizierbarer Indikatoren zu den Projektoutputs* – welche in Anhang 2 des Fördervertrags festgelegt sind – nach Projektende oder ein anderer schwerwiegender Verstoß gegen die Vertragspflichten);
 - e) die Einstellung der Umsetzung von Projektaktivitäten aus Gründen seitens des Fördernehmers, wenn die Einstellung der Umsetzung der Projektaktivitäten nicht aufgrund von Umständen mit Haftungsausschluss gemäß Artikel 7 dieser AVB erfolgt;
 - f) falls durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil das Begehen einer Straftat im Zusammenhang mit dem Prozess der Auswertung und der Auswahl der Projekte nachgewiesen wird, oder wenn eine Beschwerde hinsichtlich der Beeinflussung der Personen, die die Projektanträge bewerten, oder wegen eines Interessenskonflikts als berechtigt angenommen wird, beziehungsweise falls eine solche Beeinflussung oder Verletzung auch ohne Beschwerde oder Eingabe von den dazu berechtigten Kontrollbehörden konstatiert wird;
 - g) eine Verletzung der Finanzdisziplin durch den Fördernehmer im Sinne von § 31 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 523/2004 Slg. über die Haushaltsregeln der öffentlichen Verwaltung idgF;
 - h) die bewusste Gewährung unwahrer und irreführender Informationen bzw. die Nichtgewährung von Informationen im Sinne der Vertragsbedingungen seitens des Fördernehmers;
 - i) eine wesentliche Verletzung, die als Diskrepanz im Sinne von Artikel 2 Abs. 36 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) Nr. 1303/2013 betrachtet wird, und der Fördergeber legt fest, dass eine solche Diskrepanz als wesentliche Vertragsverletzung angesehen wird;

- j) die Eröffnung eines Insolvenz- oder eines *Restrukturierungs- bzw. Sanierungsverfahrens ohne Eigenverwaltung* bzw. die Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, der Eintritt des Fördernehmers in die Liquidation oder die Eröffnung eines Vollstreckungsverfahrens gegen den Fördernehmer;
- k) die Verletzung der Bestimmungen in den Absätzen 5.7 und 5.8 des Vertragsdokuments,
- l) wenn es zu
 - einem Tatbestand gemäß Artikel 1 Absatz 3. (AVB – Änderung der Partner).
 - einer Verletzung des Artikels 3 Absätze 6. und 7. (Informationspflicht),
 - einer wesentlichen Verletzung des Artikels 4 (Publizität und Information),
 - einer Verletzung des Artikels 6 Absatz 1. (Übertragung und Übergang von Rechten und Pflichten),
 - einer Verletzung des Artikels 10 Absatz 1. (Abwicklung der Finanzbeziehungen),
 - einer Verletzung des Artikels 12 Absätze 1. und 7. (Mitwirkungspflicht bei Kontrolle/Audit/Prüfung vor Ort),

dieser AVB kommt.

- 9.2.6 Eine wesentliche Vertragsverletzung ist auch die Ausführung einer solchen Handlung seitens des Fördernehmers, für die eine vorherige schriftliche Benachrichtigung des Fördergebers notwendig ist,
- 9.2.7 Im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung ist die andere Vertragspartei berechtigt, von dem Fördervertrag sofort, nachdem sie von der Vertragsverletzung erfuhr, zurückzutreten.
- 9.2.8 Eine unwesentliche Vertragsverletzung stellt die Verletzung weiterer Pflichten dar, die im Vertrag oder in den Rechtsvorschriften der SR, von AT und der EU und/oder in Dokumenten festgelegt sind, auf die der Vertrag hinweist, mit Ausnahme der Fälle, die gemäß dem Vertrag als wesentlicher Verstoß betrachtet werden.
- 9.2.9 Im Falle einer unwesentlichen Vertragsverletzung ist die Vertragspartei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Vertragspartei, die im Verzug ist, ihre Pflicht auch in der zusätzlichen angemessenen Frist, die mindestens zweimal gewährt wurde, nicht erfüllt.
- 9.2.10 Auch im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung ist die andere Vertragspartei berechtigt, wie bei einer unwesentlichen Vertragsverletzung vorzugehen. In diesem Fall wird eine solche Vertragsverletzung als eine unwesentliche Vertragsverletzung angesehen.
- 9.2.11 Der Rücktritt vom Vertrag ist mit dem Tag der Zustellung einer schriftlichen Mitteilung des Rücktritts vom Vertrag an die andere Vertragspartei wirksam.
- 9.2.12 Wenn die Vertragspartei an der Pflichterfüllung durch einen Umstand mit Haftungsausschluss gehindert wird, ist die andere Vertragspartei nur dann

zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn seit der Entstehung des Umstands mindestens ein Jahr vergangen ist. Im Falle einer objektiven Unmöglichkeit der Leistung (unumkehrbares Erlöschen des Vertragsgegenstands usw.) kommt die Bestimmung des vorangegangenen Satzes nicht zur Anwendung und die Vertragsparteien sind berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten.

9.2.13 Für den Fall eines Rücktritts vom Vertrag bleiben diejenigen Rechte des Fördergebers erhalten, die durch ihre Art auch nach der Beendigung des Vertrags gelten sollen und dies insbesondere das Recht, eine Rückzahlung der gewährten Fördermittel zu verlangen, das Recht auf Schadensersatz infolge der Gesetzesverletzung usw.

9.2.14 Gerät ein Fördernehmer infolge einer Verletzung bzw. Nichterfüllung der Pflichten seitens des Fördergebers mit der Erfüllung dieses Vertrags in Verzug, kommen die Vertragsparteien überein, dass es sich um keine Vertragsverletzung durch den Fördernehmer handelt.

Artikel 10 ABWICKLUNG DER FINANZBEZIEHUNGEN

10.1 Der Fördernehmer ist verpflichtet unrechtmäßig erhaltene Fördermittel zurückzuzahlen; dies insbesondere:

- a. falls es dieser Fördervertrag festlegt oder falls es zum Erlöschen dieses Fördervertrags aufgrund einer außerordentlichen Vertragsbeendigung kam;
- b. aufgrund der Verletzung von Rechtsvorschriften der Slowakei oder Österreichs oder der EU im Zusammenhang mit dem Projekt (ungeachtet der Handlungen bzw. Unterlassungen des Fördernehmers), welche zu einer Unregelmäßigkeit im Sinne des Artikels 2, Abs. 36 der Allgemeinen Verordnung (EU) 1303/2013 führen (insbesondere die nicht zweckgemäße Verwendung der Fördermittel oder eine Mittelverwendung außerhalb des Rahmens der Förderfähigkeit)
- c. falls der Fördernehmer Regeln und Vorgehensweisen der öffentlichen Auftragsvergabe im Sinne der allgemein verbindlichen Vergabevorschriften der SR oder AT nicht eingehalten hat (und dies Einfluss auf das Ergebnis der öffentlichen Auftragsvergabe hatte oder haben konnte) und das je nach dem Sitz des Fördernehmers; in diesem Fall bestimmt der Fördergeber die Höhe der Rückzahlung anhand der Festlegungen bzw. sinngemäß entsprechend den Festlegungen des Beschlusses der Europäischen Kommission C(2013) 9527¹⁰
- d. falls der Fördernehmer nach Beendigung der Umsetzung der Projektaktivitäten den Zielwert der *quantifizierbaren Indikatoren zu den Projektoutputs* gemäß Anhang 2 des Fördervertrags nicht erreicht hat.¹¹

¹⁰ Beschluss der Europäischen Kommission C(2013) 9527 vom 19.12.2013 zur Festlegung und Genehmigung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen der Kommission bei Verstößen gegen die Vergabevorschriften im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung

¹¹ Informationen zu diesen Sanktionen veröffentlicht der Fördergeber im Handbuch für Begünstigte

- e. falls durch das Projekt Projekteinnahmen entstehen, die nicht im Vorhinein berechnet und zum Abzug gebracht wurden und/oder nicht ordnungsgemäß der zuständigen Finanzkontrollstelle berichtet wurden
 - f. im Fall von Wechselkursgewinnen,
 - g. falls Fördermittel irrtümlich gewährt und ausbezahlt werden
10. 2 Falls die Verpflichtung entsteht, Fördermittel zur Gänze oder teilweise zurückzuzahlen, kann der Fördergeber entscheiden, die für das betreffende Buchhaltungsjahr und für das betreffende Projekt kumulierte Summe gemäß Art. 122 Abs. 2 der Verordnung des EP und des Rates (EU) Nr. 1303/2013 nicht rückzufordern.
10. 3 Wenn es zu einem Rücktritt vom Vertrag im Sinne der Bestimmungen dieses Vertrags kommt, ist der Fördernehmer verpflichtet, dem Fördergeber die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts vom Vertrag gewährten Fördermittel zurückzuzahlen.
10. 4 Falls die Fördermittel nicht aus Gründen gemäß Absatz 1 dieses Artikels der AVB zur Gänze oder teilweise seitens des Fördernehmers zurückgezahlt wurden, bestimmt der Fördergeber den Betrag für die Rückzahlung der gesamten oder teilweisen Fördermittel im *Rückzahlungsantrag* („RZA“), den er dem Fördernehmer auch über das Monitoringsystem übermittelt. Der Fördergeber gibt im RZA verbindlich die Höhe der rückzuzahlenden Fördermittel an. Die verpflichtende Aufforderung zur Rückzahlung durch den Fördergeber wird auch als automatische Benachrichtigung im öffentlichen Teil des Monitoringsystems an die vom Fördernehmer bekannt gegebene Mailadresse des Fördernehmers verschickt. Der Fördergeber legt im RZA die Höhe der Rückzahlung und die seitens des Fördernehmers verpflichtend für die Rückzahlung zu verwendende Kontonummer fest.
10. 5 Der Fördernehmer verpflichtet sich, den Fördermittelbetrag, der im RZA angeführt ist, innerhalb von 60 Tagen nach der Zustellung des RZA an den Fördergeber zurückzuzahlen.
10. 6 Der Fördernehmer Fördernehmer tätigen die Rückzahlung der Fördermittel per Überweisung auf das genannte Konto.
10. 7 Die Rückzahlung von Fördermitteln in Form einer Zahlung an ein Konto tätigt der Fördernehmer mittels einer Zahlungsanweisung bei der Bank unter Verwendung der im Schreiben angeführten Referenzzahl¹², welche vom Monitoringsystem vergeben wird. Dies gilt nicht, wenn der Fördernehmer aus der SR eine staatliche Haushaltsorganisation ist.
10. 8 Die Forderung des Fördergebers gegenüber dem Fördernehmer auf Rückzahlung der Fördermittel und die Forderung des Fördernehmers gegenüber dem Fördergeber auf Bereitstellung von Fördermitteln gemäß dem Fördervertrag können gegenseitig angerechnet werden (mit Ausnahme von Begünstigten aus der SR die staatliche Haushaltsorganisation sind). Wenn es aufgrund der Ablehnung des Fördergebers nicht

¹² Diese Referenzzahl (in der Slowakei als „Variables Symbol“ bezeichnet) ist im Verwendungszweck der Zahlung anzugeben; diese Zahl wird im Normalfall automatisch vom Monitoringsystem vergeben.

zu einer gegenseitigen Anrechnung kommt, ist der Fördernehmer verpflichtet, den im bereits zugestellten RZA festgelegten Betrag innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der diesbezüglichen, ablehnenden Mitteilung vom Fördergeber zu bezahlen, oder nach Ablauf der Fälligkeitsfrist im RZA, je nachdem, welcher Umstand später eintritt. Die Bestimmungen in den Absätzen 10.4 bis 10.9 dieser AVB kommen dementsprechend zur Anwendung.

- 10.9 Wenn der Fördernehmer eine Unregelmäßigkeit im Zusammenhang mit dem Projekt feststellt, verpflichtet er sich,
- a) diese Unregelmäßigkeit unverzüglich dem Fördergeber zu melden,
 - b) dem Fördergeber die zugehörigen Dokumente bezüglich dieser Unregelmäßigkeit zuzustellen und
 - c) diese Unregelmäßigkeit nach dem Verfahren gemäß Abs. 5 bis 12 dieses Art. abzuwickeln; die Bestimmungen bezüglich des RZA kommen nicht zur Anwendung.
- 10.10 Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Rücküberweisung von Fördermitteln oder eines Teils davon auf eigene Initiative des Fördernehmers, ist der Fördernehmer verpflichtet dem Fördergeber den Betrag der Rückerstattung im Monitoringsystem (unter Angabe einer Begründung) vor der Rücküberweisung mitzuteilen. Für die Überweisung muss der Fördernehmer die vom Monitoringsystem automatisch vergebene Referenzzahl verwenden.
- 10.11 Falls der Fördernehmer die Fördermittel nicht auf das korrekte Konto zurückzahlt oder bei der Zahlung nicht die korrekte Zahlungsreferenz verwendet, so bleibt die entsprechende Verpflichtung des Fördernehmers bzw. die offene Forderung des Fördergebers aufrecht.
- 10.12 Der Fördernehmer ist nicht berechtigt, jegliche Forderung auf Rückerstattung der Fördermittel sowie auch jegliche Forderungen des Fördergebers gegenüber dem Fördernehmer aus anderen rechtlichen Gründen einseitig mit seiner eigenen Forderung gegenzurechnen.

Artikel 11 BUCHHALTUNG UND AUFBEWAHRUNG DER BUCHHALTUNGS-DOKUMENTATION

11.1. Für Fördernehmer aus der SR: falls der Fördernehmer seinen Sitz in der Slowakischen Republik hat und eine Buchungseinheit gemäß dem Gesetz Nr. 431/2002 Slg. über die Buchhaltung im Sinne der geltenden Rechtsprechung darstellt, sind der Fördernehmer verpflichtet, im Rahmen seiner/ihrer Buchhaltung die Projektausgaben wie folgt zu buchen:

- a) in der analytischen Evidenz und in analytischen Konten für die einzelnen Projekte oder in der analytischen Evidenz in einer anderen verständlichen Gliederung in einzelne Projekte ohne die Einrichtung analytischer Konten in der Gliederung nach einzelnen Projekten (§ 31 Abs. 2 Bst. b) des Gesetzes Nr. 431/2002 Slg. über die Buchhaltung idgF), wenn er im System der doppelten Buchführung bucht,

- b) in Rechnungsbüchern gemäß § 15 des Gesetzes Nr. 431/2002 Slg. über die Buchhaltung idgF mit der verbalen und numerischen Projektbezeichnung in den Buchungseinträgen, wenn er im System der einfachen Buchführung bucht.
- 11.2. Für slowakische Fördernehmer gilt: falls der Fördernehmer oder der Partner seinen Sitz in der Slowakischen Republik hat und keine Buchungseinheit gemäß dem Gesetz Nr. 431/2002 Slg. über die Buchhaltung idgF ist, so ist er verpflichtet Aufzeichnungen zu Vermögen und Verbindlichkeiten sowie Einnahmen und Ausgaben¹³ bezüglich des Projekts in Rechnungsbüchern gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 431/2002 Slg. über die Buchhaltung idgF zu führen.¹⁴ Dies mit verbaler und numerischer Bezeichnung des Projekts bei den Einträgen, wobei für die Führung dieser Evidenz, des Nachweises der Einträge und der Bewertung von Vermögen und Verbindlichkeiten auf angemessene Weise die Bestimmungen Nr. 431/2002 Slg. über die Buchhaltung idgF über die Buchungseinträge, die Buchhaltungsdokumentation und die Art der Wertermittlung zur Anwendung kommen.
- 11.3. Für Fördernehmer aus Österreich: falls der Fördernehmer seinen Sitz auf dem Gebiet der Republik Österreich hat und verpflichtet ist, die Buchhaltung oder eine gesonderte Evidenz gemäß der Rechtsordnung der Republik Österreich zu führen, führt er die Einträge darin so, dass
- a. die zugehörigen Belege, die sich auf das Projekt beziehen, die formalen Anforderungen eines Buchungsbelegs im Sinne der Rechtsvorschriften der Republik Österreich zu Buchhaltung und Rechnungslegung erfüllen,
 - b. die zugehörigen Einträge richtig, vollständig, nachweisbar, verständlich, in Schriftform oder in technischer Form chronologisch und in einer Weise geführt sind, welche die Dauerhaftigkeit der Angaben garantiert,
 - c. die projektbezogenen Ausgaben korrekt verbucht werden können, das heißt, dass auf den Belegen eindeutig der Projektbezug angeführt sein muss¹⁵.
- 11.4. Der Fördernehmer und der Partner sind verpflichtet, die Dokumentation in der Buchhaltung bzw. die Nachweise gemäß diesem Artikel der AVB und andere Dokumentationen bezüglich des Projekts im Sinne des Gesetzes Nr. 431/2002 Slg. über die Buchhaltung im Sinne der geltenden Rechtsprechung aufzubewahren und zu schützen. Falls der Fördernehmer seinen Sitz auf dem Gebiet der Republik Österreich hat, ist er verpflichtet, die Buchhaltungsdokumentation im Sinne der allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Republik Österreich sicher aufzubewahren. Diese Pflicht haben der Fördernehmer und der Partner gemäß der Frist in Artikel 16 der AVB und im Sinne von Artikel 140 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Dieser Zeitraum verlängert sich, wenn fristverlängernde Änderungen gemäß Artikel 140 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 eintreten und zwar um die daraus ableitbare Zeitspanne.

Artikel 12 KONTROLLE/AUDIT/PRÜFUNG VOR ORT

¹³ Gemäß den Begriffsdefinitionen in § 2 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 431/2002 Slg. über die Buchhaltung idgF

¹⁴ Es handelt sich um Rechnungsbücher, die gemäß der einfachen Buchhaltung zu verwenden sind

¹⁵ Details sind in den Förderfähigkeitsregeln des Programms und im Handbuch für Projektträger festgelegt

- 12.1. Der Fördernehmer verpflichtet sich, dem Fördergeber Mitwirkung zu leisten und die Ausführung einer Kontrolle/eines Audits/einer Prüfung vor Ort seitens der hierfür befugten Personen im Sinne der betreffenden Rechtsvorschriften der SR, AT, EU und den Bestimmungen dieses Vertrags zu ermöglichen. Der Fördernehmer ist während der Ausführung einer Kontrolle/eines Audits/einer Prüfung vor Ort in erster Linie verpflichtet, die Förderfähigkeit der aufgewendeten Ausgaben und die Einhaltung der Bedingungen für die Bereitstellung von Fördermitteln im Sinne des Fördervertrags und der Managementdokumentation nachzuweisen.
- 12.2. Der Fördernehmer und die Partner sind verpflichtet, die Anwesenheit von Personen sicherzustellen, die für die Umsetzung der Projektaktivitäten sowie für deren Abrechnung verantwortlich sind. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, angemessene Bedingungen für eine ordnungsgemäße und pünktliche Durchführung einer Kontrolle/eines Audits/einer Prüfung vor Ort zu schaffen und Handlungen zu unterlassen, die den Beginn und den ordnungsgemäßen Verlauf der Kontrolle bzw. des Audits bzw. der Prüfung vor Ort behindern könnten.
- 12.3. Die für die Ausführung einer Kontrolle/eines Audits/einer Prüfung vor Ort befugten Personen können die Kontrolle/das Audit/die Prüfung vor Ort beim Fördernehmer jederzeit ab der Unterzeichnung dieses Vertrags bis zum 31.12.2023 durchführen. Dieser Zeitraum verlängert sich, wenn Tatsachen im Sinne von Artikel 140 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) Nr. 1303/2013 eintreten, um die Dauer dieser Tatsachen.
- 12.4. Der Fördergeber und die zuständige Finanzkontrollstelle sind berechtigt, ausgewählte Dokumente und Ergebnisse wiederholt zu prüfen, wenn es für die ordnungsgemäße Feststellung der Förderfähigkeit von Ausgaben notwendig ist, oder aus anderen relevanten Gründen (z.B. Verdacht auf Unregelmäßigkeiten, auf Antrag der Europäischen Kommission oder innerstaatlicher Behörden usw.).
- 12.5. Die für die Ausführung einer Kontrolle/eines Audits/einer Prüfung vor Ort befugten Personen sind berechtigt:
 - a) Objekte, Einrichtungen, Betriebe, Grundstücke und andere Räume des Fördernehmers zu betreten, wenn es mit dem Gegenstand der Kontrolle/des Audits/der Prüfung vor Ort zusammenhängt,
 - b) vom Fördernehmer zu verlangen, dass sie ihnen die Originalbelege und sonstige notwendige Dokumentation, Datenaufzeichnungen auf Speichermedien, Produktproben oder andere Belege, die für die Ausführung einer Kontrolle/eines Audits/einer Prüfung vor Ort notwendig sind, sowie auch weitere Belege im Zusammenhang mit dem Projekt im Sinne der Anforderungen der für Ausführung einer Kontrolle/eines Audits/einer Prüfung vor Ort befugten Personen vorlegen,
 - c) sich mit den Angaben und Belegen vertraut zu machen, wenn sie mit dem Gegenstand der Kontrolle/des Audits/der Prüfung vor Ort zusammenhängen,
 - d) Kopien der Angaben und Belege anzufertigen, wenn sie mit dem Gegenstand der Kontrolle/des Audits/der Prüfung vor Ort zusammenhängen.
- 12.6. Befugte Personen für die Ausführung einer Kontrolle/eines Audits/einer Prüfung vor Ort sind insbesondere:

- a) der Fördergeber und die von ihm beauftragten Personen,
 - b) die zuständigen Finanzkontrollstellen,
 - c) das Oberste Rechnungshof der SR, der Rechnungshof der Regierung und die von ihnen beauftragten Personen,
 - d) der Österreichische Rechnungshof, der Stadtrechnungshof Wien, der Landesrechnungshof Niederösterreich sowie der Burgenländische Landesrechnungshof
 - e) die Bescheinigungsbehörde,
 - f) die Prüfbehörde, ihre zusammenarbeitenden Behörden und die von ihnen beauftragten Personen,
 - g) die bevollmächtigten Vertreter der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofs,
 - h) die von den in Bst. a) bis f) genannten Behörden eingeladenen Personen im Sinne der zugehörigen Rechtsvorschriften der SR, AT und der EU.
- 12.7. Der Fördernehmer ist verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zur Behebung von Mängeln einzuleiten, die bei der Kontrolle/beim Audit/bei der Prüfung vor Ort im Sinne des Berichts von der Kontrolle/dem Audit/der Prüfung vor Ort festgestellt wurden und dies innerhalb einer Frist, die von den befugten Personen für die Ausführung einer Kontrolle/eines Audits/einer Prüfung vor Ort festgelegt wurde. Der Fördernehmer ist außerdem verpflichtet, den für Ausführung einer Kontrolle/eines Audits/einer Prüfung vor Ort berechtigten Personen unverzüglich eine Mitteilung über die Erfüllung der eingeleiteten Maßnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel zu schicken.

Artikel 13 FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN

- 13.1 Förderfähige Ausgaben sind alle Ausgaben, die für die Umsetzung der Projektaktivitäten notwendig sind und folgende Bedingungen erfüllen:
- a) sie gehören zu den Ausgabenkategorien des genehmigten Projektbudgets unter Berücksichtigung von Projektänderungen gemäß der im Fördervertrag festgelegten Vorgangsweise, sie stimmen mit dem Inhalt und den Zielen des Projekts überein und tragen zur Erreichung der geplanten Projektziele bei;
 - b) sie erfüllen die Förderfähigkeitsbedingungen der Ausgaben im Sinne des zugehörigen *Aufrufs zur Projekteinreichung* und der *Förderfähigkeitsregeln des Programms Interreg V-A SK-AT* bzw. der *Förderfähigkeitsregeln im Handbuch für die Technische Hilfe*;
 - c) sie beziehen sich auf Projektaktivitäten, die tatsächlich realisiert wurden, und diese Ausgaben wurden dem Auftragnehmer oder den Mitarbeitern des Fördernehmers im Sinne der jeweiligen Rechtsvorschriften SR/AT und der in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen erstattet;
 - d) sie entsprechen den marktüblichen Preisen zum Zeitpunkt ihrer Entstehung und am Ort ihrer Entstehung;

- e) sie sind identifizierbar, nachweisbar und mit Buchungsbelegen im Sinne des Artikel 11 dieser AVB und im Sinne der geltenden Rechtsprechung¹⁶ und in Bezug auf Fördernehmer mit Sitz in AT im Sinne der geltenden steuerlichen und buchhalterischen Vorschriften dokumentiert und wurden ordnungsgemäß abgebucht. Als Buchungsbeleg wird auch ein solcher Beleg angesehen, der einer internen Umbuchung von Personalkosten, indirekten Kosten und Abschreibungen dienen, die dem Fördernehmer bzw. mit dem Fördernehmer in besonderem Rechts- und Auftragsverhältnis stehenden Organisationen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Projektaktivitäten entstanden sind;
- f) sie decken sich nicht gegenseitig zeitlich und sachlich und decken sich auch nicht mit aus anderen öffentlichen Mitteln finanzierten Aktivitäten;
- g) sie sind im förderfähigen Zeitraum gemäß Artikel 2.5 des Fördervertrags in Zusammenhang mit dem Projekt entstanden;
- h) im Falle von Arbeiten, Waren und Dienstleistungen von Dritten wurden diese im Sinne von Artikel 2 dieser AVB und der Bestimmungen des Vertrags und der allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der SR, AT und EU beschafft; und in den Kontrollberichten wurde festgestellt, dass die in der Dokumentation zur öffentlichen Vergabe angeführten Ausgaben als förderfähig erklärt werden können
- i) sie wurden im Einklang nach den Prinzipien einer ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Mittel aufgewendet, d.h. im Einklang mit den Prinzipien von Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit;
- j) sie wurden im Sinne des Artikels 65 der Verordnung (EU) 1303/2013 und der Delegierten Verordnung 481/2014 aufgewendet.
- k) Aus Fördermitteln erworbenes Vermögen, für das Ausgaben geltend gemacht werden, muss von Dritten unter Marktbedingungen und auf Basis der Ergebnisse eines öffentlichen Vergabeverfahrens erworben werden; Käufer oder Verkäufer dürfen in diesem Fall keinerlei wechselseitige Kontrollrechte im Sinne von Art. 3 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 139/2004 vom 20.01.2004¹⁷ aufweisen. Die Vergabe von Dienstleistungen, Produkten und Bauarbeiten muss gemäß den Vergabevorschriften der Slowakei bzw. Österreichs und der EU erfolgen; dies immer zu Preisen, die das Kriterium der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Effizienz gemäß Art 30 der Verordnung des EP und des Rates (EU, Euratom) Nr. 966/2012 erfüllen.
- l) sie wurden im Einklang mit dem Vertrag, den Rechtsvorschriften der SR, AT und EU, inklusive der Rechtsvorschriften über staatliche Beihilfe gemäß Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU ausgegeben.
- m) Die Festlegungen in c) und e) gelten nicht im Falle der Pauschalrate für Büro- und Verwaltungsausgaben

13.2 Die Ausgaben des Fördernehmers sind in der Partner-Abrechnung und im Auszahlungsantrag auf Projektebene auf zwei Dezimalzahlen (Eurocent) aufgerundet.

¹⁶ Für slowakische Fördernehmer: Gesetz Nr. 431/2002 Slg. über die Buchhaltung idgF.

¹⁷ Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (EG Fusionskontrollverordnung)

- 13.3 Falls eine Person, die gemäß Artikel 12.6 der AVB zur Durchführung der Kontrolle bzw. des Audits bzw. der Prüfung vor Ort befugt ist, feststellt, dass die Bedingungen zur Förderfähigkeit gemäß Artikel 13.1 dieser AVB nicht erfüllt sind, so ist der Fördernehmer verpflichtet, die Fördermittel zur Gänze oder teilweise in Höhe der nicht förderfähigen Ausgaben gemäß Artikel 10 der AVB zurückzuzahlen. Dies ungeachtet der Tatsache, dass die Ausgaben ursprünglich als förderfähige Ausgaben anerkannt wurden.

Artikel 14 KONTEN DES FÖRDERNEHMERS

- 14.1. Der Fördergeber gewährleistet die Bereitstellung der Fördermittel für den Fördernehmer bargeldfrei auf einem in Euro geführten Bankkonto. Die Konto- (IBAN) und die Bankbezeichnung (BIC) des Fördernehmers sind in Artikel 1 Abs. 1.2. des Vertragsdokumentes angeführt.
- 14.2. Der Fördernehmer darf das Konto bis zum finanziellen Abschluss der Umsetzung der Projektaktivitäten nicht auflösen. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf die übrigen projektbezogenen Konten des Fördernehmers gemäß diesem Artikel der AVB.
- 14.3. Der Fördernehmer kann Zahlungen förderfähiger Ausgaben auch von anderen vom Begünstigten geführten Konten durchführen und zwar unter Einhaltung der Bedingungen der Existenz eines Kontos des Fördernehmers für den Empfang der Fördermittel und die Umsetzung von Projektaktivitäten. Der Fördernehmer ist verpflichtet, dem Fördergeber unverzüglich schriftlich die entsprechenden Bankdaten mitzuteilen.

Artikel 15 ZAHLUNGEN

- 15.1. Der Fördergeber gewährleistet die Bereitstellung der Fördermittel (nachstehend auch „Zahlung“) auf Basis des Rückerstattungsprinzips, wobei der Fördernehmer verpflichtet ist, die Ausgaben aus eigenen Mitteln zu bezahlen, welche ihm anteilmäßig im Verhältnis zu den förderfähigen Gesamtausgaben des Projekts erstattet werden.
- 15.2. Der Fördergeber gewährleistet die Durchführung der Zahlung im System der Rückerstattung ausschließlich anhand des *Auszahlungsantrags auf Projektebene* (AZA siehe auch Begriffsklärungen im ersten Teil der AVB), den der Fördernehmer in EUR vorlegt. Den Auszahlungsantrag auf Projektebene legt der Fördernehmer elektronisch mittels elektronischem Monitoringsystem vor (eine der verpflichtenden Beilagen sind die Ausgabenbestätigungen des Fördernehmers). Im Falle wesentlicher technischer Mängel bzw. sollte das elektronische Monitoringsystem nicht funktionsfähig sein, treffen Fördernehmer und Fördergeber eine gesonderte Vereinbarung.
- 15.3. Der Fördergeber führt eine Kontrolle des vorgelegten Zahlungsantrags durch, insbesondere hinsichtlich der Übereinstimmung der Ausgaben mit dem Projektbudget und dem Fördervertrag, sowie der Kontrolle durch die zuständige Finanzkontrollstelle. Im Falle von Unzulänglichkeiten im vorgelegten Auszahlungsantrag auf Projektebene fordert der Fördergeber den Fördernehmer auf, diese im Rahmen einer festgesetzten Frist zu beseitigen. Nach Kontrolle des

Auszahlungsantrags auf Projektebene werden die vorgelegten Ausgaben vom Fördergeber innerhalb von 10 Tagen ab der Vorlage des Auszahlungsantrags auf Projektebene entweder zur Gänze, teilweise oder gar nicht genehmigt.

- 15.4. Der Fördernehmer ist verpflichtet, in allen vorgelegten Zahlungsanträgen ausschließlich Ausgaben anzugeben, die den Bedingungen in Artikel 13 der AVB entsprechen. Der Fördernehmer haftet für die Echtheit, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Angaben im Zahlungsantrag.
- 15.5. Dem Fördernehmer entsteht ein Anspruch auf Auszahlung der jeweiligen Fördermittel nur dann, wenn er einen vollständigen und richtigen Zahlungsantrag zusammen mit den erforderlichen Dokumenten vorlegt und dies ab der Genehmigung des Zahlungsantrags durch die Verwaltungsbehörde. Der Anspruch des Fördernehmers auf Auszahlung der jeweiligen Zahlung entsteht nur im Umfang der förderfähigen Projektausgaben.
- 15.6. Wenn dem Fördernehmer ein Anspruch auf Auszahlung der Zahlung entstanden ist, gewährleistet der Fördergeber die Auszahlung der Fördermittel auf das Projektkonto unter den in Art. 132 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) Nr. 1303/2013 genannten Bedingungen.
- 15.7. Der Tag der Gutschrift der Zahlung auf dem Konto des Fördernehmers bzw. der Tag der Aktivierung der Registrierkarte zur Änderung des Budgets zur Bestätigung einer Änderung des Budgets des Fördernehmers (wenn der Fördernehmer eine staatliche Haushaltsorganisation der SR ist) wird als Tag der Inanspruchnahme der Fördermittel betrachtet.
- 15.8. Wenn der Fördernehmer Projektausgaben in einer anderen Währung als in EUR bezahlen, werden die entsprechenden Buchungsbelege des Lieferanten in dieser Währung vom Fördernehmer in EUR bezahlt. Der Fördernehmer ist verpflichtet, die förderfähigen Ausgaben umgerechnet in EUR gemäß dem durchschnittlichen monatlichen Wechselkurs der Europäischen Zentralbank für jenen Monat, in dem der Auszahlungsantrag auf Partnerebene erstellt wurde, anzugeben. Dieser Kurs wird jeden Monat auf der Website www.ecb.europa.eu veröffentlicht. Eventuelle Verluste aufgrund der Verwendung unterschiedlicher Währungen trägt der Fördernehmer, einen eventuellen Kursgewinn muss der Fördernehmer gemäß Artikel 10.1) dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen zurückerstatten.

Artikel 16 AUFBEWAHRUNG DER DOKUMENTE

- 16.1. Der Fördernehmer ist verpflichtet, die Dokumentation zum Projekt gemäß Art. 140 der Allgemeinen Verordnung /Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und gemäß der in innerstaatlichen Rechtsvorschriften verankerten Fristen aufzubewahren und bis zu diesem Zeitpunkt die Durchführung einer Kontrolle/eines Audits/einer Prüfung vor Ort seitens der befugten Personen zu dulden. Die Verpflichtung gemäß dieses Artikels der AVB muss der Fördernehmer auch seitens der Partner gewährleisten. (diese Frist bezieht sich nicht auf die Kontrolle nach Ablauf der Dauerhaftigkeit des Projekts (2027)).